Preisblatt 7: Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabeverordnung

(gültig ab 01.01.2014)

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung 01.11.2006 und den mit der jeweiligen Kommune im Konzessionsvertrag vereinbarten Abgabesätzen.

Zulässige Höchstsätze gemäß KAV	**Nettopreis (Bruttopreis)**
(1) Konzessionsabgabe Tarifkunden [1]) Bei der Entnahme durch Tarifkunden…	
…in Kommunen mit max. 25.000 Einwohnern	1,32 ct/kWh (1,57 ct/kWh)
…in Kommunen mit max. 100.000 Einwohnern	1,59 ct/kWh (1,89 ct/kWh)
…in Kommunen mit max. 500.000 Einwohnern	1,99 ct/kWh (2,37 ct/kWh)
…in Kommunen mit mehr als 500.000 Einwohnern	2,39 ct/kWh (2,84 ct/kWh)
(2) Konzessionsabgabe Tarifkunden [1]) mit Schwachlastregelung Bei der Entnahme durch Tarifkunden in der Schwachlastzeit	0,61 ct/kWh (0,73 ct/kWh)
(3) Konzessionsabgabe Sondervertragskunden [2]) Bei der Entnahme durch Sondervertragskunden im Sinne von § 2 Abs. 3 KAV	0,11 ct/kWh (0,13 ct/kWh)

[1]) Tarifkunden im Sinne von § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV

[2]) Sondervertragskunden im Sinne von § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV

Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttopreise in Klammern enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltende Umsatzsteuer von 19% und sind kaufmännisch gerundet.